

Bericht
der Energieversorgung Gera GmbH
und
der GeraNetz GmbH
über die getroffenen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs
im Jahr 2011
(Gleichbehandlungsbericht)

Gera, den 28. März 2012

Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetrieb.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH und der GeraNetz GmbH vorgelegt und ist auf der Internetseite www.energieversorgung-gera.de unter dem Register Online-Service veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Zum 01. Juli 2008 wurde Herr Helwig Andreas Opel zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH (EGG) und der GeraNetz GmbH (GNG) schriftlich bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mittels Email-Kommunikation unter der nachfolgend genannten Email-Adresse erreichbar:

gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de

Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogramms. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

Änderungen in der Selbstbeschreibung der EGG und der GNG

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Mit Ausnahme des personellen Wechsels in der Geschäftsführung der EGG zum 01.03.2011 ergaben sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen in der Aufbauorganisation der Unternehmen, die Einfluss auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäftes hätten nehmen können. Der Bundesnetzagentur liegen im Rahmen der erfolgten Meldungen und Mitteilungen die aktuellen Organigramme vor.

Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Wie bereits in den Berichten aus früheren Jahren dargestellt erfolgt im Sinne von § 7a Abs. 6 EnWG seitens der EGG und der GNG eine klare und deutliche Differenzierung hinsichtlich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation.

Die GNG führt im Vergleich zur EGG einen deutlich abweichenden Firmennamen sowie ein unverwechselbares Firmenlogo. Darüber wird einer Verwechslung beider Unternehmen durch den Verbraucher entgegengewirkt.

Weiterhin sind die Internetauftritte der Unternehmen (www.energieversorgung-gera.de und www.geranetz.de) völlig eigenständig und voneinander getrennt, so dass auch darüber die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen zum Ausdruck gebracht wird. Der Internetauftritt der GNG enthält keinerlei Verlinkung zum Internetauftritt der EGG.

Wie auch in den Vorjahren nutzt die GNG den kommunalen Anzeiger der Stadt Gera, um zu ausgewählten Themen im eigenen Namen Informationen zu veröffentlichen.

Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen

Gemäß § 7a Abs. 3 EnWG haben Unternehmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 geeignete Maßnahmen zu treffen, um die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Personen zu gewährleisten, die mit Leitungsaufgaben des Verteilernetzbetreibers betraut sind.

Die Geschäftsführer der GNG stehen in einem schuldrechtlichen Anstellungsverhältnis zur Netzgesellschaft. Dadurch wird die Unabhängigkeit des Leitungspersonals gewährleistet.

Die nach § 1 Abs. 4 (Vertragsgegenstand) des Dienstleistungsvertrages zwischen der GNG und der EGG als wesentliche Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes festgeschriebenen Aufgaben werden unmittelbar durch die Geschäftsführung der GNG wahrgenommen. Somit wird darüber deren direkte und unmittelbare Einflussnahme auf den Netzbetrieb nach § 7a Abs. 4 EnWG sichergestellt. Sofern zur Vorbereitung von strategischen Unternehmensentscheidungen der GNG externe Stellen beteiligt sind, erfolgt dies in Einklang mit § 6a EnWG. Die Letztentscheidungskompetenz verbleibt zu jeder Zeit bei der Geschäftsführung der GNG.

Das Leitungspersonal der GNG nimmt keine Doppelfunktion innerhalb der EGG und der GNG wahr. Personen mit Leitungsaufgaben für die Netzgesellschaft haben keine Anstellung oder Prokura in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb im integrierten Energieversorgungsunternehmen und nehmen auch keine sonstigen Tätigkeiten für dieses wahr. Für das Leitungspersonal der GNG ist gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG sichergestellt, dass keine personelle Verflechtung zwischen Netzbetreiber und den oben genannten Bereichen vorliegt.

Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden. Die GNG macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen Tätigkeiten des Netzbetriebs, die keine erheblichen Einflussmöglichkeiten auf die Interessen von Energiehändlern bieten und allgemeine netzspezifische Funktionen, die als Dienstleistung von externen Dritten oder durch Dienstleistungsabteilungen des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens („Shared Services“) erbracht werden.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit der GNG verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der GNG gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. Die betreffenden Mitarbeiter des Dienstleisters unterliegen diesbezüglich den fachlichen Weisungen der GNG.

Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes

Nach § 7a Abs. 4 EnWG haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, obliegt der Geschäftsführung der GNG die tatsächliche Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Betriebs, der Wartung und des Ausbaus des Netzes. Die Geschäftsführung der GNG entscheidet im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes über Investitionen (siehe dazu die beigefügte Anlage „Bsp-Investitionen“).

Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten

Regelungsvorgaben zur diskriminierungsfreien Gestaltung eines Einspeisemanagement / Netzsicherheitsmanagement gemäß nach § 13 Abs. 1 und 2 EEG wurde in Form einer verbindlichen Richtlinie zum Verhalten bei Aufruf zur Reduzierung der Stromeinspeisung durch den Übertragungsnetzbetreiber realisiert. Dieser Standard wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 schriftlich zwischen der EGG und der GNG vereinbart. Darüber hinaus findet der „**Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement**“ der Bundesnetzagentur vom 29.03.2011 Berücksichtigung.

Wechselprozesse im Messwesen

Die Umsetzung der Anforderungen zu den „Wechselprozessen im Messwesen (WIM)“, insbesondere die Einführung einer IT-spezifischen WIM-Anwendung erfolgte zum 01.10.2011 fristgerecht. Im Vorfeld erfolgten umfangreiche Schulungen und Einweisungen der zuständigen Mitarbeiter des Dienstleisters (Shared Service) zur korrekten Abwicklung der Wechselprozesse im Messwesen unter Mitwirkung eines externen Anbieters (siehe Anlage: Auszüge aus Schulungsunterlagen - WIM).

Einführung eines Beschwerdemanagement

Im Rahmen des Aufbaus eines Beschwerdemanagements erfolgte zunächst eine Analyse der Geschäftsprozesse, um eine Istaufnahme der nach § 111a EnWG beschwerde-relevanten Fälle durchzuführen.

Im weiteren Verlauf wurde eine Klassifizierung und Beschreibung der ermittelten Beschwerdeausprägungen vorgenommen. Anhand der ermittelten Beschwerdekategorien werden spezifische Bearbeitungsworkflows aufgesetzt, mit dem Ziel den manuellen Arbeitsaufwand zu reduzieren. Die Beschwerdekategorien und die entsprechenden Workflows wurden an die betroffenen Mitarbeiter verteilt. Gleichzeitig wurde über die Workflows ein Meldeverfahren implementiert, über das eine zentrale und zielgerichtete sowie vollständige Bearbeitung von relevanten Beschwerden erreicht werden soll. Für 2012 ist die Einführung eines zentralen Dokumentationssystems geplant.

Information über Netznutzungsentgelte

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgt unverändert nach dem bereits im letzten Berichtsjahr beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge geschlossen. In diesen Verträgen ist die Bekanntgabe neuer Netzentgelte dahingehend geregelt, dass die GNG die neuen Entgelte nach deren Freigabe, spätestens jedoch parallel zu deren Veröffentlichung, in Textform allen Lieferanten mitteilt. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht. Zusätzlich werden allen Lieferanten die Preisblätter auch mittels eines Anschreibens direkt zur Verfügung gestellt. Hierbei wurde der assoziierte Energiehandel genauso behandelt wie jeder andere Energiehändler.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte und die Preisblätter wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

Umsetzung der neuen Regelungen zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

Die mit dem Beschluss BK6-07-002 vom 10. Juni 2009 durch die Bundesnetzagentur verfügbaren „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS) werden in mehreren Schritten umgesetzt. Die erforderlichen Softwaremodule wurden fristgerecht implementiert. Die damit zusammenhängenden neuen Datenaustauschpflichten mit neuen Zeitreihentypen und Datenformaten wurden umgesetzt.

Verweis auf die Feststellungen des Jahresberichtes 2010

Um eine umfassende Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen des Vorjahresberichts verwiesen. Die Richtigkeit der

getroffenen Aussagen wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Personen überprüft.

- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Lieferantenwechsel (GeLi Gas und GPKE)
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Messstellenrahmenverträge
- Wahrung der Prozessidentität
- Veröffentlichungspflichten nach Gasnetzzugangsverordnung
- Informationspflichten nach EDL-G

Gleichbehandlungsprogramm (GBP)

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In jährlichen Wiederholungsunterweisungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten im Rahmen der stattfindenden Dienstbesprechungen die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Um die Mitarbeiter des Shared Service über die neuen rechtlichen Anforderungen aus dem EEG und dem EnWG im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie und gesetzeskonforme Umsetzung und Anwendung zu informieren, wurde im November 2011 ein Inhaus-Workshop mit einem externen Berater durchgeführt (siehe Anlage: Auszug Schulungsinhalt).

Gleichbehandlungsbeauftragter

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführung der EGG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitern durch Aushang sowie durch elektronische Rundschreiben mitgeteilt.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte an Schulungen und Informationsveranstaltungen der energiewirtschaftlichen Verbände teilgenommen.

Kommunikation

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung der EGG sowie der GNG wird weiterhin durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Im Berichtszeitraum bearbeitete der Gleichbehandlungsbeauftragte unterschiedliche Anfragen aus den Fachbereichen, die sich letztlich immer auf den Umgang mit Informationen bezogen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß, sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Im wesentlichen wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten kein Verstoß oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

Prüfungen

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit den durchgeführten Prüfungen zum Gleichbehandlungsprogramm werden die Vorgaben und Regelungen hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/
Unterhaltsentscheidungen,
- Erstellung des Wirtschaftsplans,

- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

Beschwerden

Während des Berichtszeitraums wurden keine Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Ausblick für das Jahr 2012

Für das Jahr 2012 ist die Umstellung der Netznutzungsabrechnung der RLM-Kunden „Gas“ von Basis Zählerstände auf Basis Lastgänge geplant. Diese Umstellung soll für das Netzgebiet der GNG zum 01.01.2012 erfolgen. Die damit verbundenen Prozesse werden Prüfungsgegenstand im Laufe des Jahres 2012 sein.

Weitere Prüfungsthemen werden u. a. die Umsetzung der neuen Wechselprozesse mit Wirkung zum 01.04.2012 sowie die weiteren Prozessschritte im Bereich des Beschwerdemanagements sein.

Gera, den 28. März 2012

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

(nicht veröffentlichte) Anlagen:

- Bsp-Investitionen
- Auszüge aus Schulungsunterlage – WIM
- Auszug aus Schulungsinhalt – EGG und EnWG